



**Motion der GLP-Fraktion**  
**betreffend der Kanton Zug hat Platz für Selbstbedienungs-Geschäfte**  
(Vorlage Nr. 3542.1 - 17259)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 27. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die GLP-Fraktion hat am 23. März 2023 die Motion betreffend der Kanton Zug hat Platz für Selbstbedienungs-Geschäfte eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion am 4. Mai 2023 an den Regierungsrat zur Antragsstellung überwiesen.

**1. Beurteilung der Anliegen aus der Motion**

Der Regierungsrat hatte bereits im November 2022 die Gelegenheit, sich zu dieser Thematik zu äussern. Er hat in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage von Martin Zimmermann betreffend unbediente Verkaufsgeschäfte und das Ladenöffnungsgesetz am 22. November 2022 ausgeführt (Vorlage Nr. 3490.1 - 17160), dass § 3 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes (BGS 942.31) bestimme, in welchem Geltungsbereich die Öffnungszeiten, sprich die Beschränkungen der Öffnungszeiten gelten.

Nach Ansicht des Regierungsrats sind auch Selbstbedienungs-Geschäfte ohne Verkaufspersonal dem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz unterstellt. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob Verkaufslokale bedient oder unbedient sind. Für beide Arten von Verkaufslokalen gelten demnach die gleichen gesetzlichen Regelungen. Selbstbedienungs-Geschäfte ohne Verkaufspersonal sind auch keine Warenautomaten im Sinne des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes. Einerseits wird kein von einer Maschine selbsttätig vorgenommener Ablauf bewirkt, denn die Kundin oder der Kunde bedient sich selbst und wird nicht durch den Automaten bedient. Und andererseits handelt es sich um ein betretbares Lokal. Warenverkaufsautomaten können von der Kundschaft nicht betreten werden.

Auch Selbstbedienungs-Geschäfte ohne Verkaufspersonal haben sich somit an die Ladenöffnungszeiten zu halten, da kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand auf sie zutrifft. Entsprechend gestattet § 3 Abs. 2 Bst. I des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes Selbstbedienungs-Geschäften nicht, ausserhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten offen zu haben.

Als das neue Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz am 28. August 2003 beschlossen wurde, waren Selbstbedienungs-Geschäfte ohne Verkaufspersonal – ausserhalb von Hofläden auf Bauernhöfen – im Kanton Zug noch kein Thema. Der Regierungsrat steht den neuen technischen Möglichkeiten offen gegenüber. Selbstbedienungs-Geschäfte brauchen, ausser bei schweren technischen Notfällen, kein Personal, welches im Lokal anwesend ist. Personal, welches für die Logistik des Lokals anwesend ist, darf keine Verkaufsdienstleistungen anbieten. In diesem Fall würde ein bedientes Verkaufslokal vorliegen, welches sich an die Ladenöffnungszeiten des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz zu halten hat.

Der Regierungsrat schlägt vor, § 3 Abs. 2 Bst. I des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes beispielsweise wie folgt zu ergänzen:

I) Warenverkaufsautomaten, **Warenselbstbedienungs-Geschäfte ohne Verkaufspersonal** und Hofläden auf Bauernhöfen;

Die Ergänzung «ohne Verkaufspersonal» ist nach Ansicht des Regierungsrats notwendig. Es gilt klarzustellen, dass Verkaufslokale, wo die Kundschaft die Waren selbst in den Einkaufskorb legt und an einem Bezahlautomaten bezahlt (bsp. Migros Subito oder Coop Self-Checkout), nicht unter die neue Ausnahme fallen, solange Verkaufspersonal anwesend ist. Verkaufspersonal ist in diesem Anwendungsfall weiterhin für den Kundendienst, den Produktnachschub oder die Reinigung während den Ladenöffnungszeiten notwendig.

Es liegt in der Verantwortung der Unternehmen, die Warenselbstbedienungs-Geschäfte tatsächlich so zu betreiben, dass kein Verkaufspersonal notwendig ist. Nach Ansicht des Regierungsrats ist dies heute möglich. Der technische Fortschritt hat dies mit modernen Türschliessungssystemen und digitalen Bezahlformen zustande gebracht.

## **2. Rechtliche Ausführungen zum Arbeitsgesetz**

Nebst dem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz gilt es auch das bundesrechtliche Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) zu beachten. Dieses bestimmt die Zeiten der Tages- und Abendarbeit; an Werktagen (ausser am Sonntag) ist Arbeit zwischen 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr bewilligungsfrei möglich (Art. 10 i.V.m. Art. 18 ArG). Folglich dürfen während dieser Zeitspanne sämtliche Verkaufslokale des Detailhandels durch Logistikpersonal versorgt werden, welches ausserhalb der Ladenöffnungszeiten keine Verkaufsdienstleistungen anbietet. Im Fall eines Familienbetriebs im Sinne von Art. 4 ArG<sup>1</sup> darf die Logistik für ein Verkaufslokale rund um die Uhr und auch am Sonntag erbracht werden.

## **3. Fazit**

Warenselbstbedienungs-Geschäfte ohne Verkaufspersonal sind heute zumindest versuchsweise umsetzbar. Entsprechend besteht kein Grund, diese Neuerung gesetzlich weiterhin zu verbieten.

## **4. Antrag**

Wir beantragen Ihnen, die Motion der GLP-Fraktion betreffend der Kanton Zug hat Platz für Selbstbedienungs-Geschäfte (Vorlage Nr. 3542.1 - 17259) sei erheblich zu erklären.

Zug, 27. Juni 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Frau Landammann: Silva Thalmann-Gut

Landschreiber: Tobias Moser

75/ki

---

<sup>1</sup> Das ArG ist nicht anwendbar auf Betriebe, in denen lediglich der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Betriebsinhabers, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner sowie seine Stiefkinder tätig sind.